

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29 ff.) zuletzt geändert durch Art. 13 des Niedersächsischen Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in seiner Sitzung am 30. Juni 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung vom 13.03.2003 wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 erhält folgende Fassung:

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

2.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.
Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	60,00 EUR
b) für den zweiten Hund	90,00 EUR
c) für jeden weiteren Hund	120,00 EUR
d) für einen gefährlichen Hund	450,00 EUR
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	670,00 EUR

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von

Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American-Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft.

Nordseeheilbad Wangerooge, 30. Juni 2005

GEMEINDE
NORDSEEHEILBAD WANGEROOGE
- Der Bürgermeister -


Kohls

